

Verband digitale Gesundheit e.V. *Beitragsordnung*

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Verbandes geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beitragshöhe

1. Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt
 - a. für die aktive Mitgliedschaft EUR 200,00
 - b. für die Fördermitgliedschaft einen frei mit dem Vorstand des Verbandes zu vereinbarenden Betrag

Bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres sind für dieses Jahr nur 50% des Beitrages fällig.

2. Der Jahresbeitrag für Organisationen (juristische Personen) beträgt
 - a. für die reguläre aktive Mitgliedschaft EUR 1.380,00
 - b. für die Startup-Mitgliedschaft (ebenfalls aktiv) EUR 200,00
 - c. für die Kleinunternehmer-Mitgliedschaft EUR (ebenfalls aktiv) 450,00
 - d. für Universitäten sowie gemeinnützige/nicht profitorientierte Initiativen/Verbände/Vereine (ebenfalls aktiv) EUR 450,00
 - e. für die Fördermitgliedschaft einen frei mit dem Vorstand des Verbandes zu vereinbarenden Betrag

Bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres sind für dieses Jahr nur 50% des Beitrages fällig.

3. Die Aufnahmegebühr für natürliche Personen beträgt EUR 25,00.
4. Die Aufnahmegebühr für Organisationen (juristische Personen) beträgt
 - a. für Unternehmen EUR 250,00
 - b. für Startups EUR 25,00
 - c. für Kleinunternehmer EUR 25,00
 - d. für Universitäten sowie gemeinnützige/nicht profitorientierte Initiativen/Verbände/Vereine EUR 25,00
5. Von Ehrenmitgliedern wird keine Gebühr erhoben.

§4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren einmal jährlich zu Anfang jedes Kalenderjahres.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach vierwöchigem Ausbleiben des Beitrages gemahnt. Nach einer zweiten Mahnung kann der Vorstand zunächst das Ruhen der Mitgliedschaft und nach drei Monaten Säumnis den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

§6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung beschließen.

§7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.